

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Appenzell I.-Rh.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27994>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

daß sie die in § 12 der Statuten vom 27. November 1913 vorgeschriebenen Eintrittsgelder entrichten.

§ 29. Für die Rückerstattung von Einzahlungen im Sinne von § 16 kommen erst die Prämien und Eintrittsgelder in Betracht, die vom Mitglied seit dem Inkrafttreten dieser Statuten entrichtet worden sind.

§ 30. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. November 1913 und treten mit dem 1. Juli 1923 in Kraft.

* * *

§ 12 der Statuten vom 27. November 1913 lautet:

Die nach § 2 zum Beitritt Verpflichteten oder Berechtigten haben beim definitiven Antritt der Lehrstelle oder nach ihrer Beitrittserklärung Nachzahlungen zu leisten, und zwar die Summe von

2½ Jahresbeiträgen, wenn sie das 30. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben,

3½ Jahresbeiträgen bis zum 35. Altersjahre,

4½ „ bis zum 40. Altersjahre,

5½ „ bis zum 45. Altersjahre.

In einem höheren Alter stehende Lehrer werden nicht mehr in den Pensionsverband aufgenommen (vorbehalten bleibt Absatz 2 von § 5). Lehrer unter dem 25. Altersjahre sind von der Nachzahlungspflicht enthoben.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

(Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1923.)

XVII. Kanton St. Gallen.

I. Primar- und Sekundarschulen.

- I. Lehrplan für den Mädchenhandarbeitsunterricht an den Primar- und Sekundarschulen des Kantons St. Gallen. (Vom Erziehungsrat erlassen am 29. Oktober 1923. Vom Regierungsrat genehmigt am 10. November 1923.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen,
in Ausführung von Art. 2, Lit. c, des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862, in Revision des Lehrplanes vom 18. März 1901 (Amtliches Schulblatt 1901, Seite 389),
verordnet, was folgt: